

RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER

Staatskanzlei RLP
Peter-Altmeier-Allee

55116 Mainz

- per Email -

08.08.2019

MEDIENSTAATSVERTRAG

Stellungnahme der TechniSat Digital GmbH zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre; Stand Juli 2019

1) Zusammenfassung

Die sich stetig ändernde Medienlandschaft und Mediennutzung durch den Endkunden erfordert auch eine Anpassung der Regulierung an die geänderte Nutzung.

Nicht zuletzt durch die wachsende Nutzung durch internetbasierende Dienste verschiebt sich die Mediennutzung weg vom klassischen Rundfunk hin zu diesen neuen Diensten.

TechniSat begrüßt den Vorstoß der Rundfunkkommissionen der Länder, der neuen Mediennutzung gerecht zu werden.

Jedoch sieht die TechniSat Digital GmbH in dem jetzigen Entwurf, statt einer umfassenden Regulierung auf Augenhöhe, eine Privilegierung der klassischen Rundfunkanbieter wie öffentlich-rechtliche Sender und große private TV-Sendergruppen.

Der vorliegende Entwurf ist unserer Meinung nach eher unter diesem Aspekt entstanden, als das Kunden-/Nutzerinteresse im Fokus zu haben.

TechniSat nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem am 3. Juli veröffentlichten Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen »Medienstaatsvertrag« Stellung zu nehmen.

2) Betroffenheit der TechniSat Digital GmbH

Die TechniSat Gruppe entwickelt und produziert Produkte der Unterhaltungselektronik und Informationstechnologie in Deutschland und Europa. Als führendes mittelständisches Unternehmen auf dem Gebiet der digitalen TV- und Radioentwicklung leistet TechniSat seit Jahrzehnten einen erfolgreichen und im Markt anerkannten Beitrag für die Wirtschaft und den Innovationsprozess zum Nutzen seiner Kunden.

TechniSat bietet seinen Kunden seit mehreren Jahrzehnten einen einfachen und schnellen Zugriff auf Rundfunkinhalte über intuitive Bedienoberflächen .

Mit Aufnahme der Bedienoberfläche in die Regulierung unter dem Medienstaatsvertrag ist TechniSat unmittelbar von den einzelnen Bestimmungen betroffen.

3) Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Diskussionsentwurf „Medienstaatsvertrag“

Zu § 36 Zuständigkeiten, Aufgaben

Für die TechniSat Digital GmbH ist nicht ersichtlich, ob und wer für eine reine Anmeldung einer Benutzeroberfläche für Retail-Geräte zuständig ist.

Generell zweifelt TechniSat an, dass die Regulierung von Benutzeroberflächen bei Retail-Geräten in einem freien Markt von den zuständigen Behörden gewährleistet werden kann.

Täglich kommt eine Vielzahl von unterschiedlichsten Geräten auf den deutschen Markt. Insbesondere Geräte aus Asien unterliegen bisher keinerlei Regulierung. Nach Einführung der Regulierung für Benutzeroberflächen sieht TechniSat aktuell kein probates Mittel, wie Importe mit unregulierten Oberflächen verhindert werden kann.

Es besteht die explizierte Gefahr einer Diskriminierung. Es steht zu vermuten, dass in Deutschland ansässige Unternehmen, die bereits heute einer umfassenden Bürokratie unterliegen, zukünftig von den Regulierungsbehörden sofort mit der Umsetzung beauftragt werden, während bei anderen, in Asien / China befindliche Unternehmen nicht durchgegriffen wird / werden kann. In anderen Bereichen haben wir das schon genauso erfahren müssen.

Solange eine Gleichbehandlung nicht garantiert ist und wirksame Prüf-/Kontrollmethoden explizit von den Landesmedienanstalten nicht nachgewiesen werden, lehnt TechniSat eine Regulierung von Benutzeroberflächen/ Programmlisten für den freien Retail-Markt ab.

Warum soll eine Retail-Box, für die der Kunde zahlt und die er sich nach seinen Wünschen im freien Handel aussucht, reguliert werden?

Zu § 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen – Ziffer (4)

„Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überlagerungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind.“

TechniSat spricht sich gegen die Streichung der „Opt-In“ Formulierung aus dem letzten Entwurf aus.

Auch in anderen Bereichen der täglichen Mediennutzung ist eine Bestätigung rechtlich ausreichend und gängige Praxis.

Eine Verschärfung in der nun vorliegenden Form lässt wiederum die Bevorteilung des klassischen Rundfunks gegenüber den anderen Marktbeteiligten vermuten.

Da auch Opt-In expliziert vom Nutzer initiiert werden muss, sollte diese dann auch für das Gesamtgerät inkl. Benutzeroberfläche gelten. Zustimmung im Einzelfall machen die Geräte nur schwer bedienbar und unattraktiv für den Nutzer.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. [Abweichend von Absatz 3 Buchst. b sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu §52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen - Ziffer (2)

„... Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.“

Die von TechniSat genutzte Senderliste in der Benutzeroberfläche geht weit über die im Entwurf aufgeführten Kriterien hinaus. Viele Jahre der Kundennähe und Produktoptimierung haben eine ausgewogene Sortierung von klassischen TV-Programmen über die Nutzungsreichweite und besonderen Interessen entstehen lassen.

Bei mehreren Hundert über Satellit abgestrahlten TV- und Hörfunkprogrammen sind die im Entwurf genannten Kriterien nicht ausreichend.

Der Kunde möchte ein einfaches TV-Erlebnis haben und nicht innerhalb einer z.B. alphabetischen Liste aufwändig die relevanten Programme suchen müssen.

Eine Sortierung nach Nutzungsreichweite als erstes Listungskriterium ist ebenfalls abzulehnen, da a.) die objektive und transparente Reichweitenmessung als nicht gegeben angesehen wird, b.) neue, für den Nutzer interessante Programme aufgrund fehlender Reichweite erst gar keine Beachtung finden und c.) die Reichweite der Programme sich fortwährend ändern und somit eine ständige Neusortierung mit daraus resultierender Nutzerverärgerung notwendig machen.

Ebenso berücksichtigt der Entwurf nicht gemischte Listen aus TV, Radio und Internet-basierenden Diensten, wie sie in der Praxis bereits möglich sind. Die aufgeführten Kriterien werden diesem Aspekt nicht gerecht.

Der vorliegende Entwurf bestärkt den Eindruck, klassische Programmveranstalter innerhalb der Liste bevorteilen zu wollen.

TechniSat sieht die aufgeführten Kriterien als sinnvoll für eine alternative Liste oder durch den Nutzer initiierte geänderte Sortierung an. Die Verantwortung für die Hauptliste bzw. nach Ersteinrichtung des Gerätes sollte jedoch in Hoheit des Geräteanbieters bleiben, da dieser eine ständige Kundennähe pflegt und die Geräte auf die Kundenbedürfnisse anpasst.

Die Forderung nach einer verpflichtenden Suche weist die TechniSat Digital GmbH als nicht realistisch zurück. Insbesondere einfache Empfänger zum Rundfunkempfang stehen unter einem enormen Preisdruck des Marktes. Eine Suchfunktion mit der zugehörigen darunterliegenden Logik und Rechenleistung ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Diese Funktion ist nur für mittel-/hochpreisige Geräte als zusätzliches Gerätefeature umsetzbar.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

(2) ~~Gleichartige~~ Der Anbieter der Benutzeroberfläche ist für die Anordnung der Angebote verantwortlich; Angebote oder Inhalte dürfen sollten bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Präsentation in Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. ~~Zulässige~~ Kriterien für eine alternative oder nutzerinitiierte Sortierung oder Anordnung sind insbesondere zum Beispiel Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Alle Angebote ~~müssen~~ sollten mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein.

Zu §52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen - Ziffer (7)

„Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

Eine Nachweispflicht lehnt die TechniSat Digital GmbH aus wirtschaftlichen Gründen ab. Seit fast 30 Jahren Firmengeschichte sind hunderte Radio-, TV- und Receiver-Modelle von TechniSat in den Markt gebracht worden.

Alleine die technische Prüfung für jedes einzelne Modell auf technische Machbarkeit sowie der entsprechende Nachweis sind betriebswirtschaftlich und bilanziell nicht darstellbar.

Darüber hinaus wird TechniSat mit diesem Aufwand gegenüber Unternehmen aus dem Ausland, die einzelne Chargen kurzzeitig auf den Markt bringen und sich dann nicht mehr um Softwarepflege kümmern, deutlich benachteiligt.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

~~Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 gelten für Benutzeroberflächen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist~~ die vor dem 30.06.2020 auf den Markt gebracht wurden. Eine nachträgliche Umsetzung für ältere Benutzeroberflächen ist erwünscht, liegt aber im Ermessen des Inverkehrbringers.

Zu § 52 g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation - Ziffer (3)

„Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.“

Eine Auskunftspflicht gegenüber der Vielzahl der (Rundfunk-) Anbieter vor allem über Satellit und Internet ist nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu realisieren.

TechniSat erkennt den Wunsch nach Transparenz und Auskunft an, fordert jedoch diesen durch eine singuläre Stelle zu koordinieren. Auskunft über die Sortierung, Anordnung und Abbildung von Inhalten und Angeboten sollte nur an die jeweils für den Betreiber der Benutzeroberfläche zuständige Landesmedienanstalt gegeben werden.

Alternativer Formulierungsvorschlag:

„Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage der für sie zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 54 Abs. 2 Satz 1 die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52 d Abs. 1 mitzuteilen.“

Mit freundlichen Grüßen

TechniSat Digital GmbH



Stefan Kön, Geschäftsführer